

***** LESEABSCHRIFT *****

Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen; es gilt der durch die URL im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text. Sollten Ihnen Fehler auffallen, wenden Sie sich bitte an Frau Rötterink, Tel. 210-1060.

Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel Vom 23. Januar 2009

Gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30.10.2008 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 20.11.2008 folgende Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel erlassen:

§ 1 Fachbereichskonvent

- (1) Dem Fachbereichskonvent besteht gemäß § 29 Abs. 2 HSG aus
- der Dekanin oder dem Dekan,
 - 21 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedsgruppen nach § 13 Abs. 1, Nr. 1 - 4 HSG im Verhältnis 11:4:4:2,
 - der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

- (2) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet im letzten Monat der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

§ 2 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren für zwei Jahre gewählt.

- (2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 30 HSG.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Prodekanin oder vom ersten Prodekan, bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Prodekanin oder vom zweiten Prodekan vertreten.

- (4) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekaninnen oder die Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuladen sind.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan sowie aus dem Kreis der dem Konvent angehörenden Professorinnen und Professoren zwei Prodekaninnen oder Prodekane für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt.

(3) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bis zu dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese sogleich.

(4) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 29 Abs. 2 HSG. Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(5) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in die Wahlsitzung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.

(6) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 4 Wahlversammlung

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet in der Regel die Wahl. Die Wahlversammlung kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans ein Mitglied der Wahlversammlung zur Leiterin oder zum Leiter der Wahlversammlung wählen. Die Wahlversammlung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Fachbereichskonvents geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Fachbereichskonvent zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 5 Niederschrift und Bekanntmachung

(1) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- a. die Namen der Wahlleitung und der Wahlhelfer,
- b. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
- c. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
- d. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- e. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
- f. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
- g. Ort und Tag der Auszählung.

Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen geeigneten Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

- a. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
- b. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
- c. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- d. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,
- e. Ort und Tag der Auszählung,
- f. Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.

Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu erheben.

§ 6 Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane übernehmen ihre Ämter jeweils zum 1. September eines Wahljahres.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung übernehmen die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan ihre Ämter mit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 7 Gleichstellungsausschuss

Der Fachbereichskonvent bildet einen Ausschuss zur Förderung der Gleichstellung von Frauen am Fachbereich. Ihm gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs, die den Vorsitz führt, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsgruppen im Verhältnis 1:1:1:1 an. Der Ausschuss besteht mehrheitlich aus Frauen.

§ 8 Kommission zur Leistungsbewertung

Der Fachbereichskonvent bildet eine Kommission zur Leistungsbewertung, um auf Antrag einen Bewertungsvorschlag gemäß § 5 der Besoldungssatzung der Fachhochschule Kiel zu unterbreiten. Ihr gehören neben der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, die oder der den Vorsitz führt, die oder der Beauftragte für Studium und Lehre sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an.

§ 9 Honorarprofessurenkommission

Der Fachbereichskonvent bildet einen Ausschuss, um auf Antrag durch ein Mitglied des Fachbereiches Wirtschaft einen Beschluss des Fachbereichskonventes im Hinblick auf einen Vorschlag einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors gemäß § 20 der Verfassung der Fachhochschule Kiel vorzubereiten. Ihm gehören neben der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, die oder der den Vorsitz führt, die oder der Beauftragte für Studium und Lehre, die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren an.

Die Kommission schlägt darüber hinaus dem Konvent des Fachbereiches Kriterien vor, die Kandidatinnen und Kandidaten für eine Honorarprofessur zusätzlich zu den Anforderungen in § 65 Abs. 2 HSG mindestens erfüllen müssen, damit sie vom Fachbereich zur Vergabe des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vorgeschlagen werden können.

§ 10 Einrichtungen

(1) Am Fachbereich bestehen Arbeitsbereiche (Institute) für

- Internationale Betriebswirtschaft
- Supply Chain – und Operations Management
- Controlling
- Management und Marketing
- Rechnungswesen und Revision
- Statistik und Operations Research
- Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht und Steuerlehre

(2) Der Fachbereich unterhält folgende Betriebseinheit:

- Rechenzentrum

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 20. März 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2001, S. 480ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

NBl. MWV Schl.-H. 1/2009, S. 15, Tag der Bekanntmachung: 17.03.2009
[inkl. 1. Änderung vom 30. Juni 2010, NBl. MWV Schl.-H. 5/2010, Tag der Bekanntmachung: 2. Sept. 2010
und 2. Änderung vom 24. Feb. 2017, NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung:
24. Feb. 2017]

Kiel, den 23. Januar 2009

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke
- Dekan -